

Niederschrift Nr.9

über die **öffentliche** Sitzung der Gemeindevertretung Barkenholm
am Donnerstag, 11. Dezember 2014, in der Gastwirtschaft 'Jägerstuben' in Barkenholm

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 20:55 Uhr

Anwesend sind:

Herr Thorsten Eggers als Vorsitzender

Herr Arno Kroll

Herr Thore Urbrock

Herr Christer Urbrock

Herr Sebastian Bonnet

Entschuldigt fehlen:

Frau Kerstin Böhm

Herr Jens Kock

Als Gäste anwesend:

Herr Helge Stöven

Von der Verwaltung:

Frau Ronja Steffen als Protokollführerin

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung wird festgestellt. Die Einladung ist frist – und formgerecht erfolgt. Einwände werden nicht erhoben.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt der Vorsitzende, diese um den Tagesordnungspunkt

6. Beratung und Beschlussfassung über eine Bezuschussung des Friedhofs Hennstedt zu erweitern. Der Erweiterung der Tagesordnung wird einstimmig zugestimmt. Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Öffentlichkeit für den Tagesordnungspunkt

10. Grundstücksangelegenheiten

auszuschließen, weil berechnete Einzelinteressen berührt werden. Das Wort zum Antrag wird nicht gewünscht. Dem Antrag wird einstimmig zugestimmt.

Tagesordnung öffentlich

1. Einwohnerfragestunde
2. Genehmigung der Niederschrift Nr. 8 vom 25.09.2014
3. Mitteilungen des Bürgermeisters
4. Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit den amtsangehörigen Gemeinden zur Übertragung gemeindlicher Selbstverwaltungsaufgaben auf das Amt KLG Eider
5. Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung gemeindlicher Selbstverwaltungsaufgaben auf die Gemeinde Hennstedt
6. Beratung und Beschlussfassung über eine Bezuschussung des Friedhofs Hennstedt

7. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 mit mittelfristiger Finanzplanung für die Finanzplanjahre 2014 bis 2018
8. Bau- und Wegeangelegenheiten
9. Eingaben und Anfragen
10. Grundstücksangelegenheiten **nicht öffentlich**

TOP 1. Einwohnerfragestunde

Herr Helge Stöven spricht an, dass die Büsche an den Straßenrändern abgeschnitten werden müssen. Er wird sich mit einer Firma in Verbindung setzen und die Arbeiten im Januar oder Februar durchführen lassen.

Herr Stöven informiert die Gemeindevertretung über Inhalte der Satzung des Sielverbandes in Bezug auf den Abstand zu Gräben.

TOP 2. Genehmigung der Niederschrift Nr. 8 vom 25.09.2014

Die Niederschrift Nr. 8 vom 25.09.2014 wird genehmigt.

Stimmenverhältnis:

Einstimmig.

TOP 3. Mitteilungen des Bürgermeisters

Der Vorsitzende berichtet über diverse Termine und Veranstaltungen, an denen er seit der letzten Sitzung teilgenommen hat.

Weiter berichtet er ausführlich über ein Treffen mit dem Wasserverband über die im nächsten Jahr notwendige Klärschlamm Entsorgung bei der Kläranlage Barkenholm. Durch die besondere Lage im Moor, kann nicht wie bei anderen Klärteichen der Schlamm ausgebaggert werden, da das Risiko eines Bodendurchbruches besteht. Der Wasserverband hat eine andere Möglichkeit mit einem Floß in Betracht gezogen. Nach Eingang eines Kostenvoranschlages rechnet der Wasserverband bei diesem Verfahren mit Kosten in Höhe von 80.000,- €

Es wird rege über die Situation und kostengünstigere Verfahren diskutiert. Die Gemeindevertretung kommt überein, dass die Ausschreibung abgewartet werden soll und die Gemeinde dann auf Grundlage dessen die weitere Vorgehensweise bestimmt.

TOP 4. Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit den amtsangehörigen Gemeinden zur Übertragung gemeindlicher Selbstverwaltungsaufgaben auf das Amt KLG Eider

Das Landesverfassungsgericht Schleswig-Holstein hat in seiner Entscheidung vom 26. Februar 2010 die nach bisherigem Recht mögliche unbeschränkte Möglichkeit der Übertragung von gemeindlichen Selbstverwaltungsaufgaben auf die Ämter in Schleswig-Holstein für verfassungswidrig erklärt. Durch das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 371) ist es

den Gemeinden ab 01. Januar 2015 nur noch gestattet, insgesamt 5 Aufgaben aus einem vorgelegten Katalog von 16 Aufgaben (§ 5 Abs. 1 Amtsordnung – AO) auf das Amt zu übertragen. Hier entscheidet dann der Amtsausschuss über das „Ob und Wie“ der Aufgabenerfüllung.

Die Gemeindevertretungen bzw. die Gemeindeversammlungen der amtsangehörigen Gemeinden befassen sich auf Empfehlung des Amtsausschusses des Amtes KLG Eider vom 22. Mai 2014 mit der Sach- und Rechtslage und beraten und beschließen über diese zukunftsweisende Angelegenheit.

Auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1 und 24 a der Amtsordnung (AO), § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 28 Ziffern 1, 24 und 28 der Gemeindeordnung (GO) soll nach Beschlussfassung des Amtsausschusses des Amtes KLG Eider sowie der Gemeindevertretungen bzw. der Gemeindeversammlungen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen werden. Vertragsparten sind auf der einen Seite das Amt KLG Eider und auf der anderen Seite die 34 amtsangehörigen Gemeinden.

Gegenstand der Vereinbarung ist die Regelung über die zukünftige Wahrnehmung von gemeindlichen Selbstverwaltungsaufgaben durch das Amt KLG Eider. Ebenso wird geregelt, welche gemeindlichen Selbstverwaltungsaufgaben durch das Amt KLG Eider nicht mehr wahrgenommen werden bzw. dürfen. Außerdem wird auch der Kostenausgleich zwischen dem Amt und den Gemeinden geregelt. Dieser Vereinbarung müssen auch alle 34 Vertretungskörperschaften der Gemeinden auf ihren nächsten Sitzungen zustimmen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Barkenholm stimmt unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Amtsausschusses des Amtes KLG Eider und aller Gemeindeversammlungen und Gemeindevertretungen der 34 amtsangehörigen Gemeinden dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Amt Kirchspiellandgemeinden Eider und den amtsangehörigen Gemeinden zur Übertragung gemeindlicher Selbstverwaltungsaufgaben auf das Amt KLG Eider mit Wirkung vom 01. Januar 2015 zu.

Stimmenverhältnis:

Einstimmig.

TOP 5. Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung gemeindlicher Selbstverwaltungsaufgaben auf die Gemeinde Hennstedt

Das Landesverfassungsgericht Schleswig-Holstein hat in seiner Entscheidung vom 26. Februar 2010 die nach bisherigem Recht mögliche unbeschränkte Möglichkeit der Übertragung von gemeindlichen Selbstverwaltungsaufgaben auf die Ämter in Schleswig-Holstein für verfassungswidrig erklärt. Durch das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 371) ist es den Gemeinden ab 01. Januar 2015 nur noch gestattet, insgesamt 5 Aufgaben aus einem vorgelegten Katalog von 16 Aufgaben (§ 5 Abs. 1 Amtsordnung – AO) auf das Amt zu übertragen. Hier entscheidet dann der Amtsausschuss über das „Ob und Wie“ der Aufgabenerfüllung.

Über die zukünftig wahrzunehmenden Aufgaben durch das Amt wird eine gesonderte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Amt KLG Eider und den 34 amtsangehörigen Gemeinden abgeschlossen. Sie ist Bestandteil einer weiteren Beschlussfassung durch den Amtsausschuss und der Gemeindeversammlungen bzw. Gemeindevertretungen.

Auf der Grundlage des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 28 Ziffern 1, 3 und 24 der Gemeindeordnung (GO) soll nach Beschlussfassung der Gemeindevertretungen bzw. der Gemeindeversammlungen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen werden. Vertragsparten sind auf der einen Seite die Gemeinde Hennstedt und auf der anderen Seite die anderen 33 amtsangehörigen Gemeinden.

Um den solidarischen Gedanken unter den amtsangehörigen Gemeinden, wie in der Vergangenheit auch schon, weiterzuverfolgen und ein einheitliches gemeindliches Handeln auf dieser Ebene zu gewährleisten, ist es unerlässlich klare und eindeutige Regelungen für eine gemeinsame Aufgabenwahrnehmung durch die Gemeinden zu schaffen. Dafür ist eine solche Vereinbarung das richtige und notwendige Instrument.

Gegenstand der Vereinbarung ist die Regelung über die zukünftige Wahrnehmung von gemeindlichen Selbstverwaltungsaufgaben durch die Gemeinde Hennstedt. Ebenso wird geregelt, wie die Mitwirkung der anderen amtsangehörigen Gemeinden geregelt wird und wer die zuständige Behörde für die Durchführung der Aufgaben ist. Außerdem wird auch der Kostenausgleich zwischen der Gemeinde Hennstedt und den anderen amtsangehörigen Gemeinden geregelt. Dieser Vereinbarung müssen auch alle 34 Vertretungskörperschaften der Gemeinden auf ihren nächsten Sitzungen zustimmen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Barkenholm stimmt unter dem Vorbehalt der Zustimmung aller Gemeindeversammlungen und Gemeindevertretungen der 34 amtsangehörigen Gemeinden dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung gemeindlicher Selbstverwaltungsaufgaben auf die Gemeinde Hennstedt in der vorliegenden Fassung mit Wirkung vom 01. Januar 2015 zu.

Stimmenverhältnis:

Einstimmig.

TOP 6. Beratung und Beschlussfassung über eine Bezuschussung des Friedhofs Hennstedt

Mit Einladung vom 01.10.2014 hat Pastor Lorenzen die beteiligten Vertreter von politischer und kirchlicher Gemeinde dringend um ein Gespräch über die laufende Finanzierung des Friedhofsbetriebes Hennstedt gebeten. Nach dem Bestattungsgesetz sind die Gemeinden an den Kosten, die nicht durch Gebühren oder Benutzungsentgelte gedeckt werden können, zu beteiligen.

Durch einen Wandel der Bestattungskultur hin zu pflegeintensiven Urnengräbern oder alternativen Formen wie Seebestattung oder Friedwald leidet der Friedhof Hennstedt unter stark sinkenden Einnahmen. Trotz Gegensteuerung durch laufende Gebührenerhöhungen ist der Haushalt dauerhaft nicht auszugleichen.

Jährlich entsteht nach aktueller Prognose eine Deckungslücke von 6.500 € mit steigender Tendenz.

Das aus den Vorjahren 2012 und 2013 aufgelaufene Defizit beläuft sich aktuell auf 37.600 €.

Die Personalkosten werden derzeit aufgrund der sehr schlechten Liquidität durch das Rentamt vorfinanziert (Stand der Verbindlichkeiten zum 31.12.2013 rd. 41.000 €).

Grundsätzlich signalisierten die Bürgermeister ihre Bereitschaft zur finanziellen Unterstützung des laufenden Friedhofsbetriebes. Es wurde vorbehaltlich entsprechender Beschlüsse durch die Gemeindevertretungen vereinbart, den laufenden Friedhofsbetrieb **ab 2015 jährlich mit 9.000 € zu subventionieren.**

Die Kosten sind nach Einwohnerzahlen auf die Gemeinden Barkenholm, Fedderingen, Glüsing, Hennstedt, Kleve, Linden, Norderheistedt, Schlichting, Süderheistedt und Wiemerstedt umzulegen.

Für das **Defizit aus Vorjahren** wird sich darauf verständigt, **die Hälfte des Betrages durch die Gemeinden zu übernehmen.** Bereits in 2006 wurde zwischen dem Rentamt und der Verwaltung des damaligen Amtes Hennstedt die Übernahme von Fehlbeträgen aus den Jahren 2004 – 2006 verhandelt. Seinerzeit wurde durch den Amtsausschuss des Amtes Hennstedt beschlossen, die Hälfte der Defizite zu übernehmen. Die Restkosten wurden durch die Kirche getragen.

Zukünftig soll jährlich eine Zusammenkunft des kirchlichen Friedhofs Ausschusses mit den Bürgermeister/innen der heute beteiligten Gemeinden stattfinden, um zeitnah auf einen Haushaltsausgleich einwirken zu können.

Berechnungsmodell

Gemeinde	Einwohner 31.12.2013	Jährlicher Zu- schuss	Übernahme Defizit Vorjahre	Summe 2015
Barkenholm	177	325,57	680,07 €	1.005,64
Fedderingen	269	494,79	1.033,56 €	1.528,35
Glüsing	116	213,37	445,70 €	659,06
Hennstedt	1.939	3.566,52	7.450,07 €	11.016,60
Kleve	431	792,77	1.656,00 €	2.448,76
Linden	871	1.602,08	3.346,58 €	4.948,66
Norderheistedt	149	274,06	572,49 €	846,56
Schlichting	233	428,57	895,24 €	1.323,81
Süderheistedt	551	1.013,49	2.117,07 €	3.130,55
Wiemerstedt	157	288,78	603,23 €	892,01
Gesamt	4.893	9.000,00	18.800,00 €	27.800,00

Beschluss:

Die Kirchengemeinde Hennstedt erhält ab 2015 von den Gemeinden Barkenholm, Fedderingen, Glüsing, Hennstedt, Kleve, Linden, Norderheistedt, Schlichting, Süderheistedt und Wiemerstedt einen Zuschuss zu dem laufenden Friedhofsbetrieb in Höhe von insgesamt 9.000 € jährlich.

Zur Abdeckung des Defizits aus den Jahren 2012 und 2013 zahlen die o. g. Gemeinden in 2015 einen einmaligen Zuschuss in Höhe von insgesamt 18.800 €.

Die Zahlungen werden nach Einwohnerzahlen auf die beteiligten Gemeinden umgelegt.

Stimmenverhältnis:

3 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 2 Enthaltungen.

TOP 7. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 mit mittelfristiger Finanzplanung für die Finanzplanjahre 2014 bis 2018

Haushaltssatzung der Gemeinde Barkenholm für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.2014 ~~und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde~~ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	172.600 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	170.600 EUR
einem Jahresüberschuss von	2.000 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	172.600 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	170.600 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	14.500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 0,05 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	290 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	290 %
2. Gewerbesteuer	310 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.100,- EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 7.500,- EUR beträgt.

Beschluss:

1. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird beschlossen.
2. Der Haushaltsplan 2015, bestehend aus dem Ergebnisplan, dem Finanzplan, den Teilplänen und dem Stellenplan sowie der Vorbericht und die Anlagen werden beschlossen.
3. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung lt. Haushaltsplan werden beschlossen.

Stimmenverhältnis:

Einstimmig.

TOP 8. Bau- und Wegeangelegenheiten

Ein Graben muss ausgebaggert werden. Im Frühjahr ist der Bagger des Wasserverbandes in der Gemeinde, der diese Arbeiten dann mit durchführen soll.

Weiter wird mitgeteilt, dass es momentan nicht möglich ist, Asphaltrecycling für die Gemeindewege zu erhalten. Es wurde bei diversen Firmen angefragt.

TOP 9. Eingaben und Anfragen

Es liegen keine Eingaben oder Anfragen vor.

Thorsten Eggers
Vorsitzender

Ronja Steffen
Protokollführerin